

### Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

## ***Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit***

01.10.2012

---

### **Einleitung**

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. begrüßt das Vorhaben der Regierungsfractionen, Maßnahmen zu entwickeln, die nach dem Kernenergieausstiegsbeschluss in kritischen Netz- und Versorgungssituationen die Versorgungssicherheit in Deutschland auch weiterhin gewährleisten sollen. Kritisch an diesem Entwurf ist allerdings Folgendes zu sehen:

Im vorliegenden Entwurf werden zur Lösung akuter Versorgungsprobleme gesetzliche Regelungen geschaffen, die nicht marktgetrieben sind. Solche gesetzlichen Regelungen können nur für eine Übergangszeit, sozusagen als Notfallmaßnahme, gelten. Sie müssen eine zeitliche Begrenzung haben. Das bedeutet, dass insbesondere am notwendigen Netzausbau, der die potenziellen Engpässe auflösen könnte, intensiv weitergearbeitet werden muss. Für Industrieverbraucher und Kraftwerke bedeuten die vorgeschlagenen Regelungen eine Gefahr, dass 1. ihre bisher unterbrechungsfreie Versorgung mit Gas eingeschränkt und 2. in Industrieprozesse eingegriffen wird.

Der VIK vertritt in seiner Eigenschaft als Energiefachverband sowohl strom- als auch gasverbrauchende Industrieunternehmen, die zu einem großen Teil hocheffiziente eigene Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen nutzen und auf eine gesicherte und störungsfreie Energieversorgung absolut angewiesen sind.

Die Mitgliedsunternehmen des VIK wollen auch weiterhin ihren Beitrag zur Netzstabilisierung leisten und die diesbezüglichen industriellen Potenziale sogar noch erweitern. Bereits heute werden auf freiwilliger Basis und im Falle entsprechender Anreize im Rahmen der produktionstechnischen Möglichkeiten Regelenergieprodukte angeboten, der Stromverbrauch mit dem Ziel atypischer oder gleichmäßig planbarer Fahrweise optimiert oder auch Potenziale abschaltbarer Lasten identifiziert.

Der VIK plädiert im Sinne einer Anreizung netzstabilisierender Maßnahmen und somit auch im Zusammenhang der von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen, hier kommentierten Ergänzungen und Änderungen im EnWG dafür, zunächst verstärkt marktorientierte und diskriminierungsfreie Maßnahmen zu berücksichtigen, bevor ein zusätzlicher gesetzlicher und regulatorischer Eingriff in den Markt stattfindet. Erst wenn alle marktbezogenen Maßnahmen nachweislich ausgeschöpft und vorhandene oder neu

geschaffene Kapazitäten und Flexibilitäten genutzt sind, könnten ergänzend weitere Maßnahmen und Verpflichtungen greifen. Welche Maßnahmen das sein könnten und welche Folgen die vorgeschlagenen gesetzlichen Regeln auf Industrieunternehmen haben könnten, möchten wir nachfolgend näher erläutern.

### Zusammenfassung:

- Der VIK empfiehlt, vor einem Stilllegungsverbot und der Ausweisung „systemrelevanter“ Kraftwerke zunächst sicherzustellen, dass die ÜNB ihren Bedarf an Regelenergie zeitnah im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungszeiträume an den tatsächlichen Bedarf anpassen. Diese Ausschreibungsverfahren sind für alle Marktteilnehmer transparent und nachvollziehbar und schaffen Vertrauen im Markt. Zudem müssen zunächst alle weiteren kostengünstigeren Maßnahmen zur Systemstabilität (Abwurf vertraglich vereinbarter abschaltbarer Lasten, sonstige unterbrechbare Verträge, ggf. Exporteinschränkungen) unternommen werden, bevor Kraftwerke aus der Kaltreserve in Anspruch genommen werden. *(siehe Begründung 1. – unten)*
- Ein Stilllegungsverbot bzw. die Ausweisung „systemrelevanter“ Kraftwerke erfordert transparente Kriterien für die Rolle des jeweiligen Kraftwerks. Die Identifikation „systemrelevanter“ Kraftwerke sollte über eine transparente Ausschreibung am Markt auf marktwirtschaftlicher Grundlage erfolgen.
- Der VIK empfiehlt, den Schwellenwert für ein Stilllegungsverbot und die Ausweisung „systemrelevanter“ Kraftwerke sowie Eingriffe der ÜNB in die Fahrweise der Kraftwerke zunächst auf mindestens 50 MW zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass die Reservekapazität mit diesen Kriterien nicht ausreicht, kann die Grenze in weiteren Schritten herabgesetzt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen für industrielle Stromerzeuger grundsätzlich auf freiwilliger Basis angereizt werden. *(siehe Begründung 2.)*
- Der VIK plädiert dafür, den besonderen technischen und gesetzlichen Umständen von KWK-Anlagen – d.h. gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme – und Industriekraftwerken der Stahlindustrie, die mit bei der Stahlherstellung anfallenden Kuppelgasen betrieben werden, Rechnung zu tragen. In der Stahlindustrie würde beispielsweise ein Stilllegungsverbot in betriebliche Abläufe eingreifen, die zu massiven Produktionsbeeinträchtigungen, gegebenenfalls sogar zu Produktionsstillständen, führen können. *(siehe Begründung 3.)*
- Eine unter § 13 c angedachte bevorzugte Gasversorgung sog. „systemrelevanter“ Gaskraftwerke darf keinesfalls zur Beschränkung bestehender und zukünftig benötigter fester industrieller Gaskapazitäten führen, da insbesondere bei prozesstechnischer Verwendung (als Rohstoff) die Möglichkeit der Substitution durch Brennstoffwechsel nicht gegeben ist und industrielle Gaskraftwerke unmittelbar mit den Produktionsprozessen eng verzahnt sind. *(siehe Begründung 4.)*
- Stilllegungsverbote dürfen keine Neu- oder Ersatzinvestitionen behindern.
- Falls die Regelungen Eingriffe bei Industrieunternehmen nicht verhindern und ausschließen werden, muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass Schäden, die Dritten durch nicht-marktbasierte Maßnahmen, wie der vorrangigen Belieferung „systemrelevanter“ Kraftwerke, entstehen, verursachergerecht zuzuordnen und entsprechend zu kompensieren sind. Die Entschädigung muss potentielle Produktionsausfälle, entstehende Kosten durch einen Brennstoffwechsel sowie mögliche Schäden an

industriellen Anlagen, die durch nicht-marktbasierte Maßnahmen gemäß § 13 und/oder § 16 EnWG entstanden sind, vollumfänglich umfassen.

- Die Einrechnung der Kosten in die Gasnetzentgelte, die für den Ausbau der Gasnetze zur unterbrechungsfreien Gasversorgung systemrelevanter Gaskraftwerke im Stromnetz entstehen, führen zu Zusatzkosten bei gasverbrauchenden Unternehmen. Hier sollte eine verursachungsgerechte und transparente Kostenzuordnung dieser Ausbaukosten energiewirtschaftlichen Grundsätzen folgen. Eine genaue Zuordnung dieser Kosten ist laut Aussage der Fernleitungsnetzbetreiber möglich.
- Der VIK plädiert für eine verantwortliche ex ante Ermittlung des Bedarfs an abschaltbaren Kapazitäten seitens des koordinierenden Fernleitungsnetzbetreibers und eine entsprechende Bedarfsdeckung über marktbasierende Verfahren. Die Regeln zur Deckung des lang- und kurzfristigen Bedarfs könnten im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur zu Lastflusszusagen vorgegeben werden.
- Bei Fehlverhalten der FNB oder ÜNB müssen dem Schaden angemessene Haftungsregelungen integriert werden.

### **Weitere detailliertere Begründungen zum vorliegenden Änderungsentwurf des EnWG im Einzelnen:**

#### **1. Kurzfristige Anpassung des ausgeschriebenen Regellenergiebedarfs**

Für die Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem Netzregelverbund (NRV), empfiehlt der Gutachter Consentec in seiner Untersuchung vom 17.12.2010 eine periodische Aktualisierung des Regellenergiebedarfs im Drei-Monats-Rhythmus durchzuführen und diesen jeweils für drei Monate konstant zu halten. Die Bundesnetzagentur hat in ihren Festlegungen zu Ausschreibungsverfahren von Regellenergie (BK6-10-97 bis BK6-10-99) beschlossen, dass die ÜNB zu erklären bzw. zu begründen haben, wenn der Regellenergiebedarf gegenüber dem der vorherigen Ausschreibung um mehr als 5 % abweicht. Somit haben die vier ÜNB im Netzregelverbund bereits heute die Möglichkeit, flexibel die Höhe des auszuschreibenden Regellenergiebedarfs auf vorhersehbare, kritische Netzsituationen, z.B. extreme Wetterlagen, anzupassen. Von dieser Möglichkeit sollte zunächst Gebrauch gemacht werden, bevor Reservekraftwerke aufgerufen werden. Es wäre daher durchaus möglich, den Regellenergiebedarf kurzfristig anzupassen, da die Ausschreibung von Sekundärregelenergie wöchentlich und die der Minutenreserve täglich erfolgt.

Zusätzlich können die ÜNB in besonderen Fällen bereits im jetzigen System einen zoneninternen Kernanteil bestimmen, welchen sie zur lokalen Netzausregelung, z.B. in Süddeutschland, benötigen. Dieser Kernanteil sollte aber nur dann durch die BNetzA genehmigt werden, wenn gezielt Kraftwerkskapazitäten in besonders sicherheitsgefährdeten Netzregionen benötigt werden. Somit könnte der Bedarf an Kraftwerkskapazitäten zunächst mit am Markt befindlichen Kraftwerken über die öffentliche Ausschreibung gedeckt werden, bevor auf Reservekraftwerke, die sich in „Kaltreserve“ und somit außerhalb des Marktgeschehens befinden, zurückgegriffen wird. Die Ausschreibungsergebnisse des deutschen Netzregelverbundes zeigen, dass hier noch Kapazitätsüberhänge vorhanden sind, die bisher in den Auktionen keinen „Zuschlag“ erhalten.

**Der VIK empfiehlt, vor einem Stilllegungsverbot und der Ausweisung systemrelevanter Kraftwerke zunächst sicherzustellen, dass die ÜNB alle ihnen bereits jetzt im Markt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen.**

## **2. Stilllegungsverbot, Ausweisung „systemrelevanter“ Erzeugungsanlagen und Eingriffe durch die ÜNB in die Kraftwerksfahrweise**

Der VIK sieht ebenso wie die Regierungsfractionen aufgrund des Zustandsberichts der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12 – vorgelegt durch die BNetzA – einen deutlichen Handlungsbedarf bezüglich netzsichernder Maßnahmen. Diese sollten vorrangig darin bestehen, ausreichende Übertragungskapazitäten – wie in den Netzentwicklungsplänen für Strom- und Gasnetze vorgesehen – zu schaffen und einen variablen Verbrauch anzureizen. Darüber hinaus sollten die Prognosen der EEG-Bilanzkreise und die Standardlastprofilverfahren verbessert werden. Mit diesen Maßnahmen würden bereits vorab notwendige Reservekraftwerke eingespart werden können.

Der BNetzA-Bericht hat auch gezeigt, dass aufgrund der hohen installierten Kapazitäten aus Windenergie und damit verbundener großer Prognoseabweichungen schnell große regelbare Kraftwerksleistungen und/oder abschaltbare Lasten zur Verfügung stehen müssen. Als Einsatzkriterium für die Inanspruchnahme eines Reservekraftwerks gilt bisher, dass in einem „Gebiet“ Erzeugungskapazität von mehr als 700 MW nicht verfügbar ist. Aus diesem Grund erachten wir den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 MW Nennleistung für Kraftwerke als zu niedrig.

Anders als bei abschaltbaren Lasten, bei deren Aufruf zur Abschaltung ein Anlagenbetrieb vorausgesetzt wird, müssen für den hier geregelten Fall Kraftwerkskapazitäten vorgehalten werden, die sich nicht unmittelbar in Betrieb befinden. Das heißt, es müssen für jede dieser Kraftwerkseinheiten Personal an sieben Tagen, 24 Stunden (24/7) vorgehalten werden – unabhängig davon, ob die Anlage eine Kapazität von 10 MW oder mehreren Hundert MW hat.

Weiterhin müssten kleinere Kraftwerke zunächst mit Kommunikations- und Steuerungstechnik aufgerüstet werden, die es dem ÜNB ermöglichen, die Kraftwerksbetreiber im Notfall anzuweisen, das Kraftwerk hochzufahren oder es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dem ÜNB einen direkten Zugriff auf die Anlage zu gewähren. Bei großen Kraftwerksanlagen – insbesondere bei Kraftwerken, die sich bereits für die Bereitstellung von Regelenergie präqualifiziert haben – sind diese Kommunikationstechniken und Steuerungsmöglichkeiten bereits vorhanden und können genutzt werden. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es daher angebracht, zunächst nur größere Erzeugungseinheiten von mehr als 50 MW unter die Verpflichtung des § 13 a bis c zu fassen.

Zudem ist im vorliegenden Entwurf ungeklärt, wie bei Neu- oder Ersatzinvestitionen verfahren werden soll. Sollte sich ein Industriekunde entscheiden, am Standort des stillgelegten Kraftwerkes eine Neuinvestition durchzuführen, darf diese nicht durch ein Stilllegungsverbot des alten Kraftwerks verhindert werden. Hier muss durch entsprechende gesetzliche Regelungen Investitionssicherheit geschaffen werden.

**Der VIK empfiehlt, den Schwellenwert für ein Stilllegungsverbot und die Ausweisung systemrelevanter Kraftwerke sowie Eingriffe der ÜNB in die Fahrweise von Kraftwerken zunächst auf mindestens 50 MW zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass die Reservekapazität nicht ausreicht, kann die Grenze in weiteren Schritten herabgesetzt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen für industrielle Stromerzeuger aus vorgenannten Gründen grundsätzlich auf freiwilliger Basis angereizt werden.**

### **3. Besonderheiten bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und Anlagen der Stahlindustrie**

Industrielle Kraftwerke dienen i.d.R. zur Standortversorgung mit Strom und im Falle von KWK-Anlagen, welche häufig in der Industrie anzutreffenden sind, auch mit Wärme. Diese KWK-Anlagen müssten für die reine Stromerzeugung leicht umgebaut und für die Kaltreserve entsprechend gepflegt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Änderung im EnWG kein Zielkonflikt mit dem KWK-G entstehen darf, da dort eine Stilllegung der Altanlage als Fördervoraussetzung einer neuen KWK-Anlage gefordert wird.

Von der in § 13 Abs. 1 a vorgeschlagenen Ausweitung der Eingriffsrechte der ÜNB in die Fahrweise von Kraftwerken sind unter anderem auch industrielle Erzeugungsanlagen betroffen. Diese Kraftwerke erzeugen regelmäßig für die industrielle Produktion notwendigen Dampf und Wärme und nur als „Nebenprodukt“ Strom. Insofern hätten unfreiwillige Eingriffe u.U. kostenintensive Produktionseinschränkungen und -ausfälle zur Folge. Der VIK fordert daher eine ausschließliche Berücksichtigung netzstabilisierender Potenziale auf freiwilliger Basis.

Kraftwerke der Stahlindustrie werden häufig mit sogenanntem Kuppelgas betrieben, welches bei der Stahlerzeugung anfällt. Hier würde die Verpflichtung, beispielsweise eine in Reserve befindliche Stromerzeugungseinheit ans Netz zu bringen, den Betrieb der sich im Einsatz befindenden Kraftwerke stören, weil ihnen das nur begrenzt zur Verfügung stehende Kuppelgas genommen würde. Auch die Substitution des Kuppelgases durch Hinzufügung von Erdgas ist aus technischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Hier gilt insbesondere, dass die Auffüllung des werksinternen Koksgasnetzes nur durch ein Gemisch aus Erdgas und Luft möglich ist, welches in Koksgasersatzstationen erzeugt wird, die nur eine begrenzte Kapazität aufweisen.

**Der VIK plädiert dafür, den besonderen technischen und gesetzlichen Umständen von KWK-Anlagen und Anlagen der Stahlindustrie, die mit Kuppelgas betrieben werden, Rechnung zu tragen.**

### **4. Systemrelevante Gaskraftwerke und der Einfluss auf Gasverträge**

Für Industriekunden mit eigenen Stromerzeugungskapazitäten und/oder festen Gaslieferverträgen können die Neuregelungen im EnWG einen erheblichen Eingriff in bestehende Gaslieferverträge, spätestens aber bei Vertragsneuverhandlungen dieser Gasverträge führen. Hierdurch kann deren Versorgungssicherheit mit Strom und Gas eingeschränkt werden.

Die geplante Verpflichtung, dass „systemrelevante“ Gaskraftwerke feste Kapazitäten buchen müssen, könnte dazu führen, dass Industriekunden, die derzeit Gasverträge mit fest gebuchten Kapazitäten haben, aufgrund nicht ausreichender Leitungskapazitäten nur noch unterbrechbare Gasverträge angeboten bekämen. Das könnte dazu führen, dass bei Anweisung eines ÜNB zum Anfahren eines „systemrelevanten“ Gaskraftwerks andere Industriekunden mit bestehenden, nicht unterbrechbaren Gasverträgen nicht beliefert werden können und deshalb abgeschaltet werden müssten. Diese Betriebs- und Produktionsausfälle und die hieraus möglicherweise entstandenen Schäden werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Hier fehlt eine Entschädigungsregelung, die diese Punkte bei Industriekunden durch einen Eingriff des ÜNB abdecken.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht hinreichend definiert, wann ein Kraftwerk systemrelevant ist. Industriekraftwerke sind in der Regel wärmegeführt, um Dampf für die Produktionsprozesse bereitzustellen. Ein Eingriff in diese Kraftwerke zur Stromproduktion würde zu

Produktionsstilllegungen führen. Die Folgeschäden können dabei schnell auf mehrere Millionen Euro anwachsen, was nicht Ziel dieses Gesetzes sein kann. In der Anhörung am 28.09.2012 wurde von einem Vertreter des ÜNB TenneT darauf hingewiesen, dass Industriekraftwerke nicht zu den systemstabilisierenden gerechnet werden. Eine eindeutige Klarstellung dieses Sachverhaltes im Gesetzestext sollte deshalb erfolgen.

In der Anhörung wurde von der Bundesnetzagentur ausgeführt, dass es für einige Kraftwerke noch freie Kapazitäten in den Fernleitungsnetzen gibt, um diese auf feste Kapazitätsverträge umzustellen. Eine Schlechterstellung bestehender Kapazitäten wurde ausgeschlossen. Die Erfahrungen des VIK aus dem NEP zeichnen ein anderes Bild. In der Regel verfügen die Fernleitungsnetze über nicht genügend feste Kapazitäten. Zudem wurde von der Bundesnetzagentur angedeutet, dass bereits eine erste Liste mit systemrelevanten Kraftwerken erstellt wurde. Zur Beurteilung des Gesamtsachverhaltes muss diese Liste so schnell wie möglich den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann auch eine Aussage über etwaig konkurrierende Kapazitäten getroffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kosten für den Gasnetzausbau, der für die Versorgung von zur Stromerzeugung genutzten Gaskraftwerken erforderlich wird, von den Gaskunden getragen werden soll. Dies führt zu Zusatzkosten bei den gasverbrauchenden Unternehmen, die eigentlich der Stabilisierung des Stromnetzes dienen. Hier sollte eine verursachungsgerechte und transparente Kostenzuordnung dieser Ausbaurkosten energiewirtschaftlichen Grundsätzen folgen. Nach Aussage von Netzbetreibern in der Anhörung am 28.09.2012 ist eine konkrete Kostenzuordnung durchaus möglich.

Der VIK plädiert dafür, dass nötige Regelungseingriffe der ÜNB, die der Systemstabilität des Stromnetzes dienen – wie das Anfahren eines vertraglich unterbrochenen Gaskraftwerks, die Abschaltung von Gaslieferungen an Industriekunden und die vorrangige und unterbrechungsfreie Gasbelieferung von systemrelevanten Kraftwerken – nur als Ultima Ratio ergriffen werden.